

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 24.

Ausgegeben zu Allenstein, am 14. Juni 1913.

1913.

Inhalt:

Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.

Nr. 316. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 317. Zivilvorstehende der Ersatzkommissionen.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 318 u. 319. Ernennung zu stellvert. Amtsvorstehern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

Nr. 320. Genehmigung von Magerviehmärkten in Lyck.

Nr. 321. Festsetzung amtlicher Schreibweise.

Nr. 322. Markt- u. Ladenpreise für den Monat Mai.

Nr. 323. Durchschnitts-Taragepreise für den Monat Mai. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 324. Druckfehler-Berichtigung der ost- u. westpreussischen Rentenbank.

Nr. 325. Eröffnung einer Telegraphenanstalt. Personalnachrichten.

Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwalt.

316. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinebogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1.) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, W. 56, Marktgrafenstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaus 2, durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen, durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreis-kassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen, durch die Hauptzoll- und Steuerkassen, durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2.) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein stattbaren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsgestalt sind die Reichspostanstalten.

(3.) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftsfundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4.) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5.) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6.) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1.) Die Ausreichung neuer Zinsscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleihen, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschul-

dentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2.) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabsolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3.) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4.) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch nummerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabsolgtung der neuen Zinscheinbogen erfolgt.

(5.) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6.) Werden die neuen Zinscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuld-papiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister.

J. B.: von Stengel. Frhr. v. Rheinbaben.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

317. Die Geschäfte der Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen sind übertragen worden:

1. für den neuen Aushebungsbezirk des Stadtkreises Greifswald dem Magistratsdirigenten daselbst,
2. für den Aushebungsbezirk des Stadtkreises Halberstadt an Stelle des Stadtrats Leonhardt dem Stadtrat Mertens in Halberstadt,

3. für den neuen Aushebungsbezirk des Stadtkreises Geestmünde dem Stadthyndikus Dr. Haarmann daselbst und

4. für den neuen Aushebungsbezirk des Stadtkreises Neuß dem Bürgermeister daselbst.

Berlin, den 30. April 1913.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von König.

Bekanntmachungen des Kgl. Oberpräsidenten.

318. Im Kreise Sensburg habe ich für den Amtsbezirk Eichmedien Nr. 1 den Gutsbesitzer Heise in Salpfeim zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer Pudel in Eichmedien zum Stellvertreter des Amtsvorstehers, und für den Amtsbezirk Grabowen Nr. 9 den Gutsbesitzer Winter in Grabowen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 14. Mai 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

319. Für den Amtsbezirk Wittigwalde Nr. 26 des Kreises Osterode habe ich den Gutsbesitzer Heinrich Moser in Tolkemüth zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 27. Mai 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
des Königlich-Preussischen Regierungspräsidenten usw.**

320. Mit Genehmigung des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen finden in der Stadt Lyck im Jahre 1914 folgende Magerviehmärkte statt und zwar am Dienstag, den 14. April und Dienstag, den 29. September.

Allenstein, den 5. Juni 1913.

I. Z. a. 865. Der Regierungs-Präsident.

321. Mit Zustimmung des Herrn Ministers des

Innern setze ich hierdurch für die Namen der Landgemeinden Rabienen, Klawsdorf, Komienen, Polkeim und Willims (bisher auch Cabienen, Clawsdorf, Comienen, Pollkeim, Willims genannt) im Kreise Köffel die Schreibweise „Rabienen“, „Klawsdorf“, „Komienen“, „Polkeim“ und „Willims“ landespolizeilich als die amtliche fest.

Allenstein, den 5. Juni 1913.

I. O. 1456.

Der Regierungs-Präsident.

222. Markt- und Ladepreise im Regierungsbezirk Allenstein im Monat Mai 1913.

I. A. Getreide.

Nr.	Benennung der Markttorte	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen																		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer															
		Es kosten je 100 Kilogramm												in Gewichtsmengen von je 100 Kilogramm																		
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S													
1	Allenstein	21	60	20	59	19	57	16	—	15	75	15	50	16	—	15	29	14	57	18	—	17	—	16	—	88	526	66	584			
2	Johannisburg	—	—	—	—	—	—	16	62	16	39	15	88	16	—	15	35	14	90	17	—	16	50	15	80	—	—	—	—			
3	Löben	19	50	18	75	17	25	15	75	14	50	14	25	14	75	14	50	14	—	—	—	—	—	15	60	15	75	14	90	—	—	—
4	Lyck	19	50	18	25	15	50	15	40	14	75	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	60	15	10	13	75	—	—	—
5	Osteroode	19	90	19	60	19	30	16	93	16	35	16	05	13	90	13	60	13	30	16	93	16	35	16	05	—	—	—	—	—		
Summa		80	50	77	19	71	62	80	70	77	74	75	93	60	65	58	74	56	77	85	03	80	70	76	50	—	—	—	—	—		
Durchschnitt		20	13	19	30	17	91	16	14	15	55	15	19	15	16	14	69	14	19	17	01	16	14	15	30	—	—	—	—	—		

I. B. Uebrige Marktwaren.

Nr.	Benennung der Markttorte	Hülsenfrüchte				Eß-Kartoffeln	Stroh		Heu	Fleisch				Veräugertes Speck (hie.)	Eß-Butter	Eier															
		Erbisen (gelbe) z. Kochen	Speise-Bohnen (weiße)	Linjen	—		Richt-	Krumm-		Kind- im Kleinhdl. von d. Keule	von dem Bauch	Schweine	Kalb-				Lamm-														
		Es kosten je 100 Kilogramm								Es kostet je ein Kilogramm							1 Schod 60 Stück														
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S												
1	Allenstein	23	—	29	50	28	50	7	75	4	50	3	50	6	75	1	75	1	55	1	54	1	62	1	73	2	20	2	43	3	38
2	Arns	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	2	40	1	80	1	94	1	72	1	72	2	40	2	80	5	40
3	Bischofsburg	20	—	29	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	80	1	40	1	80	1	60	1	60	2	20	2	40	4	20
4	Johannisburg	19	—	29	—	37	—	6	13	3	58	—	—	5	75	1	50	1	30	1	62	1	40	1	30	2	30	1	90	4	20
5	Löben	—	—	—	—	—	—	5	90	4	90	4	—	5	75	1	80	1	60	1	50	1	52	1	44	2	25	2	10	4	20
6	Lyck	18	—	26	—	23	—	6	34	5	25	4	50	7	60	1	63	1	55	1	40	1	48	1	48	1	95	2	38	4	20
7	Ortelsburg	—	—	—	—	—	—	5	61	—	—	—	—	—	—	1	55	1	45	1	52	1	39	1	65	2	—	1	75	3	42
8	Osteroode	27	20	29	20	—	—	5	80	4	44	—	—	6	34	1	80	1	45	1	60	1	51	1	53	2	40	2	60	5	40
9	Sensburg	25	—	32	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	60	1	50	1	55	1	52	1	56	2	—	2	10	3	60
10	Soldau	24	—	32	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	1	60	1	40	1	49	1	56	1	51	2	20	2	—	3	60
Summa		156	20	206	70	88	50	63	03	22	67	12	—	32	19	17	43	15	—	15	96	15	32	15	52	21	90	22	46	41	60
Durchschnitt		22	31	29	53	29	50	6	30	4	53	4	—	6	44	1	74	1	50	1	60	1	53	1	55	2	19	2	25	4	16

II. **Ladenpreise** an einem der letzten Tage des Monats Mai 1913.

Nr.	Benennung der Markttorte	Mehl zur Speisebereitg. aus		Gersten-		Buchweizengröße	Hafergröße	Hirse	Weis(Sava) mittlerer	Kaffee (gebrannt)	Speisefalz	Schweinefals (hiefiges)	Fadenmehl	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter	
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe										Koch-	Stück-				
		31	26	35	29															48
Es kosten je 1 Kilogramm																			100 kg	1 kg
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
1	Allenstein	31	26	35	29	48	43	48	55	4	20	230	100	100	46	52	140	—	280	
2	Arns	38	31	54	38	55	50	—	50	375	20	180	100	—	60	—	—	—	—	
3	Bischofsburg	32	26	30	28	50	40	—	50	350	20	2	90	90	48	50	80	—	3	
4	Johannisburg	33	25	40	29	49	49	40	38	360	20	190	100	100	58	60	130	—	—	
5	Löben	35	30	—	—	55	60	—	65	320	20	205	—	—	65	—	—	—	—	
6	Lych	35	25	50	35	50	45	60	48	350	20	2	85	80	56	58	80	—	—	
7	Ortelzburg	30	24	50	50	50	50	55	45	350	20	190	100	80	60	60	80	—	280	
8	Osterode	34	28	40	30	50	50	50	40	3	20	240	80	80	46	60	70	—	—	
9	Sensburg	34	29	45	30	50	50	50	50	390	20	2	75	100	50	50	110	—	280	
10	Soldau	32	26	40	32	50	50	52	40	320	20	220	80	—	48	54	100	—	260	
Summe		334	270	384	301	502	487	355	481	3515	200	2055	810	630	412	569	790	—	14	
Durchschnitt		33	27	43	33	50	49	51	48	352	20	206	90	90	52	57	99	—	280	

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben bescheinigt auf Grund der Spezialnachweisungen. Allenstein, den 9. Juni 1913. I. E. 184. Der Regierungs-Präsident.

223. Nachweisung

der Durchschnitts-Furagepreise in den Normalmarkorten der Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Allenstein für den Monat Mai 1913 unter Aufschlag von 5 vom Hundert (gemäß § 6 Art. II des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 245).

Qfd. Nr.	Im Lieferungsverband	Normal-Markttort	Sind gezahlt worden für 100 kg einschl. 5% Aufschl.						
			Hafer		Heu		Stroh		
			M	S	M	S	M	S	
Kreis:									
1	Allenstein	Allenstein	18	90	7	09	4	73	
2	Johannisb.	Johannisb.	17	85	6	04	3	76	
3	Löben	Löben	18	38	6	04	5	15	
4	Lych	Lych	16	33	7	98	5	51	
5	Meißenburg	Allenstein	18	90	7	09	4	73	
6	Ortelzburg	Allenstein	18	90	7	09	4	73	
7	Osterode	Osterode	17	78	6	66	4	66	
8	Rössel	Allenstein	18	90	7	09	4	73	
9	Sensburg	Löben	18	38	6	04	5	15	

Allenstein, den 9. Juni 1913. I. E. 184. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

224. In unserer Bekanntmachung vom 9. v. Mits. betreffend die Auslosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen ist ein Druckfehler vorgekommen, indem fälschlich unter Lit. N. zu 300 Mark die Nummer 2801 angegeben ist. Ausgelost ist Lit. N. Nr. 3801.

Außerdem fehlt bei den rückständigen noch nicht eingelösten Rentenbriefen beim Termin 1. April 1909 die Angabe der Lit. „A.“

Königsberg, den 4. Juni 1913.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

225. In Försterei Graßkau, Kreis Allenstein, wird am 11. eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Sprechstelle eröffnet werden.

Königsberg Pr., 6. Juni 1913.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personalnachrichten.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1913 ist dem Gutsbesitzer Johann Reuchel in Windfiken, Landkreis Allenstein, der königliche Kronen-Orden 4. Klasse verliehen worden.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 24.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf. Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¾ Bogen 5 Pf. Schriftleitung in der Amtsblattverwaltung der königlichen Regierung.

Druck von W. E. Harich in Allenstein.